
FRIEDHOFSORDNUNG 2020

der Stadtgemeinde Wilhelmsburg
für den Stadtfriedhof Wilhelmsburg

Eine Verordnung des Bürgermeisters vom

10.09.2021



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES, GELTUNG, BEGRIFFE	4
	A.) Geltungsbereich.....	4
	B.) Gesetzliche Grundlagen.....	4
	C.) Normative Verweisungen.....	4
	D.) Begriffe.....	5
II.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	9
	§ 1 - Eigentum, Zweckbestimmung und Verwaltung.....	9
	§ 2 - Mindestruhefrist.....	9
	§ 3 - Grabstellenverzeichnis, Übersichtsplan.....	9
III.	GRABARTEN	10
	§ 4 - Einteilung des Friedhofes.....	10
	§ 5 - Grabarten.....	10
IV.	BENÜTZUNGSRECHT	12
	§ 6 - Zuweisung des Benützungsrrechtes an einer Grabstelle.....	12
	§ 7 - Inhalt und Dauer des Benützungsrrechtes.....	12
	§ 8 - Verlängerung des Benützungsrrechtes.....	13
	§ 9 - Übertragung und Eintritt.....	14
	§ 10 - Erlöschen des Benützungsrrechtes.....	14
	§ 11 - Ehren- und Kriegsgräber, historisch wertvolle Grabstätten.....	15
V.	GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	17
	§ 12 - Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle.....	17
	§ 13 - Bestimmungen zur Fundamentierung von Grabstätten	19
	§ 14 - Bestimmungen zur Grabeinfassung.....	20
	§ 15 - Bestimmungen zum Grabstein und Grabkreuz.....	20
	§ 16 - Bestimmungen zu Grababdeckungen	21
	§ 17 - Bestimmungen zur Bepflanzung von Grabstätten.....	22
	§ 18 - Bestimmungen zur Errichtung von Grüften.....	22
	§ 19 - Standsicherheit	22
	§ 20 - Baufähigkeit und Verwahrlosung.....	23

	§ 21 - Bestimmungen zur Sanierung von Grabausstattungen.....	24
	§ 22 - Austauschanzeige.....	25
	§ 23 - Regelungen zur Räumung und Abtransport von Grabausstattungen	25
	§ 24 - Ausgestaltung der Urnennischen und Urnengräber im Urnenhain	26
VI.	BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN.....	28
	§ 25 - Bestattungspflicht.....	28
	§ 26 - Einsargung.....	28
	§ 27 - Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransport.....	28
	§ 28 - Beerdigung, Enterdigung und Überführung.....	29
	§ 29 - Aufgaben des Friedhofsverwalters, des Friedhofswärters und dessen Hilfskräfte	30
VII.	ORDNUNGSVORSCHRIFTEN.....	32
	§ 30 - Verhalten auf dem Friedhof.....	32
	§ 31 - Bestimmungen zur Abfallwirtschaft	32
	§ 32 - Gewerbliche Arbeiten	33
VIII.	STRAFBESTIMMUNGEN	34
	§ 34 - Übertretungen	34
IX.	WIRKUNGEN.....	35
	§ 35 – In-Kraft-Treten der Verordnung.....	35
	§ 36 – Außer-Kraft-Treten von Verordnungen.....	35
X.	Anhang B - Anzeige Errichtung einer Grabausstattung - Vorderseite.....	36
XI.	Anhang B - Anzeige Errichtung einer Grabausstattung – Rückseite.....	37
XII.	Anhang C - Strafbestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007	38

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wilhelmsburg mit der gemäß § 24 Abs. (1) des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadtgemeinde Wilhelmsburg erlassen wird.

I. ALLGEMEINES, GELTUNG, BEGRIFFE

Allgemeines

Vorbemerkungen:

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wilhelmsburg, erlässt diese Verordnung in dem Bemühen Regelungen zu schaffen welche sicherstellen, dass die Verwaltung des Stadtfriedhofes Wilhelmsburg zuverlässig, rasch, praxisnah und kostenschonend erfolgen kann.

Zum einen erfüllt sie damit gesetzliche Verpflichtungen nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 i.d.g.F. und zum anderen soll damit das gemeinschaftliche Zusammenleben durch feste Regeln erleichtert werden.

In dieser Verordnung sind die praktischen Erfahrungen der Verwaltung aus einer 100-jährigen Bestandsgeschichte ebenso eingeflossen, wie die Vorstellungen der Gemeindeführung über die Gestaltung des Friedhofes oder Wünsche und Anregungen der Bürgerschaft.

Dem Bürgermeister liegt insbesondere daran, die Verkehrssicherheit dauerhaft zu gewährleisten, die Rechte und Pflichten sowohl der Friedhofsnutzer als auch der Verwaltung klar und deutlich zu regeln, die finanzielle Absicherung des Betriebes sicherzustellen und nicht zuletzt den Bereich des Friedhofes als Kulturraum für Natur und Handwerk zu erhalten.

A.) GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofsordnung wird erlassen für den Geltungsbereich des Stadtfriedhofes Wilhelmsburg und ist, in den Bereichen in denen dies sinngemäß erforderlich ist, für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmsburg gültig.

B.) GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Diese Friedhofsordnung begründet sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F.

C.) NORMATIVE VERWEISUNGEN

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser Verordnung sind. Datierte Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Verordnung nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokuments anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM B3113 Errichtung und Prüfung von Grabanlagen

D.) BEGRIFFE

Aschenkapsel.....	von einer Feuerhalle verwendetes, mit den persönlichen Daten versehenes, Behältnis zur Aufbewahrung von Asche eingeäschelter Personen.
befugt Gewerbetreibende	Gewerbetreibende welche ihre Tätigkeit am Friedhof auf Grund gewerberechtl. Bewilligungen ausüben.
Belegung.....	Grabbelag (Verstorbene(r)) welche in einem Grab-schacht bis zu einer Bestattungstiefe von 1,80 m beige-setzt sind/werden.
Höchstbelagszahl.....	Höchstanzahl der in einer Grabstätte, auf Grund der Grabart, beizusetzenden Personen oder Urnen.
Benützungsberechtigte(r), benützungsberechtigte Person...	Inhaber der, durch das NÖ Bestattungsgesetz 2007 und dieser Verordnung gewährten Rechte und Pflichten.
Benützungsrecht.....	Die Gesamtheit der nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 zuerkannten Rechte und Pflichten.
Benützungszeitraum	Jener Zeitraum für den das Benützungsrecht zugewiesen wurde. Bei Gräbern 10 Jahre, danach weitere 10 Jahre.
besonders gekennzeichnete Grabstelle	Gebührentechnische Bezeichnung, mit der Grabstätten bezeichnet werden, welche im Friedhofsplan gesondert gekennzeichnet sind Dies sind am Stadtfriedhof Wilhelmsburg in erster Linie alle Ehrengräber und Denkmäler.
blinde Gruft	Erdgrabstätte bei der die Grabausstattung die ungehinderte Öffnung des Grabschachtes verhindert, insbesondere durch Grabdeckel, armierte Rieseldecken oder Bauelemente die in die lichte Öffnung des Grabschachtes ragen und welche nicht leicht entfernt werden können.
Bodenplatte.....	Teil der Grabausstattung welches niveaugleich mit dem Niveau der Gräbergruppe versetzt ist und auf dem ein Grabsteinsockel oder ein Grabstein direkt errichtet wird/ist.
Dübel.....	Stabförmiges rostfreies Verbindungsmittel aus Metall mit dem Teile einer Grabausstattung untereinander oder mit dem Fundament verbunden werden.
Einfassung, Grabumrandung	Einfassung von Grabflächen aus Natur-, Kunststein oder Metall.
Erdgrab	Grabstelle zur Beisetzung von Verstorbenen in Särgen oder Urnen im Erdreich
Familiengrab	Grabstätte in der mehr als eine Person beige-setzt werden kann.
Fundament	jener Bauteil, der die Gesamtlast in die anstehenden Bodenschichten weiterleitet

Grab: laufendes Grab, laufende Reihe, Reihengrab, Urnengrab, Urnenhain	Grabstätte deren Vergabe durch die Friedhofsverwaltung ohne Einflussnahme eines Benützungsberechtigten auf die örtliche Lage der Grabstätte erfolgt(e).
Grabart	Organisatorisches Unterscheidungsmittel zur Unterscheidung von Grabstätten nach Bauart und Höchstbelegungsmöglichkeit
Grabausstattung	Gesamtheit der auf bzw. an einer Grabstelle errichteten Denkmäler und Ausschmückungsgegenstände und nicht naturbelassenen Wege einschließlich Bauteilen, die unter der Erdoberfläche befinden (z.B. Fundamente)
Grabdeckel, Deckel, Grababdeckung	Horizontale Abdeckung eines Erdgrabes, die auf einer Grabumrandung aufliegt. Besteht in der Regel aus Natur- oder Kunststein.
Grabhügel	Die, über das Gruppenniveau hinausragende, Aufschichtung von Erd- oder sonstigem Material ohne dessen Begrenzung durch eine Grabeinfassung.
Grabmal, Grabdenkmal	Denkmal für bestimmte Personen oder Familien innerhalb von Friedhöfen. Ein Grabdenkmal besteht in der Regel aus Grabstein (Oberteil), Sockel, Grabumrandung (Einfassung mit Gewände, Sturz, Einlage) und u.U. einem Grabdeckel.
Grabschacht, Schacht	Unterirdischer Teil einer Grabstätte in dem Verstorbene in verschiedenen Tiefen beigesetzt werden. Grabstätten können aus mehreren Grabschächten bestehen. Standardmäßig werden pro Grabschacht max. 1 Tieferlegung und 1 Beilegung beigesetzt.
Grabstein	Oberteil eines Grabdenkmales, zumeist durch einen Sockel von der Einfassung abgehoben. Kann bei Flachgräbern auch ohne Einfassung und Sockel mit einer Bodenplatte auf dem Fundament stehen.
Grabstelle, Grabstätte	Gesamtheit einer Grabanlage aus Grabschacht/schächten, Grabausstattung, zugerechneten Wegen und Ziergegenständen
Gruft	Unter Geländeniveau betonierte oder gemauerte Grabkammer zur Beisetzung von Särgen welche nicht mit Erde verfüllt ist und i.R. luftdicht abgeschlossen wird.
Gruftdeckel	Horizontale Abdeckung einer Gruftanlage mit welcher der Zugang zum Grabraum verschlossen wird.
Gruppe, Gräbergruppe	Organisatorische Einheit von mehreren, meist zusätzlich in Reihen geordneten, Einzelgräbern.
Gruppe, spärlich belegte	Gräbergruppe in der die Anzahl aufrechter Benützungsrechte an Grabstätten wesentlich unter der Gesamtanzahl der in der Gruppe vorgesehenen Grabstätten liegt.
Kreuz, Grabkreuz	Werkstück in Form eines Kreuzes aus Metall, Stein oder

	Holz welches anstatt eines Grabsteines verwendet wird.
Kunststein.....	Werkstein oder Werkstück, bestehend aus Zuschlagstoffen (ggf. Natursteinbruchstücken), mineralischen Bindemitteln (z.B Portlandzement) und Zusatzstoffen.
Mehrschachtgräber.....	Grabstätte welcher mind. 2 Grabschächte zugeordnet sind. Üblicherweise Grabstätten für 4, 8 oder mehr Personen.
Naturstein.....	Natürlich vorkommendes Gestein, das für Steinmetzarbeiten im Bauwesen und für Denkmäler verwendet wird.
Neubelag.....	Grabbelag (Verstorbene(r)) welcher auf Grund neu erworbener Benutzungsrechte beigesetzt wird. Ein Neubelag erfordert die Zusammenlegung des Vorbelauges im Grabschacht an der Grabsohle.
Prüfprotokoll.....	Schriftliche Dokumentation eines Prüfvorganges nach ÖNORM B3113 welches durch den Prüfverantwortlichen auszustellen und zu zeichnen ist. Es dient zum Nachweis, dass eine Gefährdung von Personen durch ein Grabdenkmal nicht gegeben ist.
Rieseldecke.....	Belegung der Grabfläche oder Teilen davon mit weißen oder färbigen Rieselsteinen. Sie kann unbefestigt sein oder durch eine armierte oder unarmierte Magerbetondecke unterstützt werden. Sie ist nicht als Ganzes, zerstörungsfrei zu entfernen.
Sarg.....	Aufbewahrungsbehältnis aus verschiedensten Materialien, meist Holz oder Metall, für Verstorbene zum Zweck der Beisetzung oder Einäscherung
Standicherheit.....	Verhältnis des Standmomentes eines Bauwerkes zum Drehmoment aus Kippen, Gleiten und/oder Drehen.
Streifenfundament, Bandfundament	Streifenförmiges Fundierungselement, welches über die gesamte Monumentbreite samt benachbarten Wegen reicht bzw. zwei oder mehrere Monumente verbindet.
Tiefenfundament	Fundierung, bei der die Fundament- bzw. Gründungssohle bis in frostfreie Tiefe und auf tragfähigen Grund reicht. Alle Angaben für die Bezeichnung Fundament sind sinngemäß auch auf die Bezeichnung Tiefenfundament anzuwenden
Tieferlegung.....	Grabbelag (Verstorbene(r)) welcher in einem Grabschacht ab einer Bestattungstiefe von 1,80 m und bis zu 2,20 m Tiefe beigesetzt sind/werden.
Überurne	Behältnis aus verschiedenstem Material, meist Metall,

	zur Aufnahme einer Aschenkapsel, welches zum Schutz oder /und als Schmuckelement dient.
Urnengrabstätte	Erdgrab, Urnennische (unter- oder oberirdisch) zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen.
Urnengrab, Urnenerdgrab.....	kleines Erdgrab zur ausschließlichen Beisetzung von in Überurnen eingeschlossenen Aschenkapseln
Urnennische, unterirdisch	Flächenmäßig kleine, ausgemauerte Grabstelle im Boden zur ausschließlichen Beisetzung von in Überurnen eingeschlossenen Aschenkapseln welche nicht mit Erde verfüllt wird.
Urnenhain	Gräbergruppe im Friedhof zur ausschließlichen Beisetzung von Aschenkapseln in oberirdischen Wand- und unterirdischen Bodennischen, oder Urnengräbern, mit eigens dafür errichteten Bauwerken.
Urnennische, oberirdisch.....	Mauervertiefung mit Abdeckplatte aus verschiedenstem Material, meist Metall oder Stein, zur ausschließlichen Beisetzung von Aschenkapseln
Verdübelung	Verbindung, mittels eines stabförmigen Verbindungsmittels
Zusammenlegung	Bergung, Sammlung und Wiederbeisetzung an der Grabsohle von Leichenresten in Grabstätten für welche die Mindestbelagsdauer abgelaufen ist und die Belagshöchstgrenze erreicht wurde, wenn weitere Beisetzungen erfolgen sollen.

Im Text wird immer auf die ÖNORM 3113 Bezug genommen, diese ist erhältlich im Österreichischen Normungsinstitut und liegt auf der Stadtgemeinde Wilhelmsburg auf. Sie enthält Bestimmungen für die Planung und Ausführung von Steinmetz- und Kunststeinarbeiten, legt Qualitätsstandards fest und enthält auch Bestimmungen zur Prüfung der Standfestigkeit von Grabanlagen und Denkmälern

II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 - EIGENTUM, ZWECKBESTIMMUNG UND VERWALTUNG

(1) Der Stadtfriedhof Wilhelmsburg ist Eigentum der Stadtgemeinde Wilhelmsburg, im Folgenden kurz Gemeinde genannt. Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Grundstücksnummer 591/1;Bfl. 177 und 178; Grundstücksnummer 596 und 597 in der KG Wilhelmsburg. Das Eigentum der Gemeinde wird durch Übergabe von Teilen des Friedhofes an Private zu deren Benützung in keiner Weise geändert.

(2) Der Stadtfriedhof dient ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses allen Gemeindemitgliedern von Wilhelmsburg und auch Auswärtigen als Begräbnisstätte.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(4) Der Gemeinde obliegt die Obsorge über die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.

(5) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der gemeindeeigenen Friedhofsverwaltung besorgt. Die Verwaltung befindet sich in Wilhelmsburg, Hauptplatz 13, Hintergebäude, 1 Stock. Die Verwaltung kann sich, ausgenommen in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung bei der Errichtung und beim Betrieb des Stadtfriedhofes Dritter bedienen.

§ 2 - MINDESTRUHEFRIST

(1) Die Mindestruhefrist für den Stadtfriedhof Wilhelmsburg wird entsprechend § 24 Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 auf 10 Jahre festgesetzt.

(2) Während dieser Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

§ 3 - GRABSTELLENVERZEICHNIS, ÜBERSICHTSPLAN

(1) Die Friedhofsverwaltung hat über die Grabstellen und deren Belag ein übersichtliches Grabstellenverzeichnis zu führen, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten und der benutzungsberechtigte Person sowie die Dauer des Benützungsrechtes einwandfrei hervorgeht.

(2) In Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu führen.

(3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan ist unentgeltlich Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

III. GRABARTEN

§ 4 - EINTEILUNG DES FRIEDHOFES

- (1) Der Friedhof ist durch Haupt- und Seitenwege in Gruppen unterteilt. Die einzelnen Gruppen sind durch Querwege in Reihen unterteilt. Der Alte Friedhof beherbergt die Gruppen I, II, III, IV, V sowie Urnenhain und Urnenerdgräber. Im Neue Friedhof finden sich die Gruppen VI, VII, VIII, IX, X, sowie Urnennischen. Reihengräber sind Gräber innerhalb der Gruppen I, II, III, IV, V.
- (2) Die vollständige Bezeichnung einer Grabstelle wird durch Angabe „Alter Friedhof“ und „Neuer Friedhof“ sowie der Gruppennummer (unterschiedliche Schreibweisen kennzeichnen die Art der Grabstätte) und der Grabstellenummer angeben.
- (3) Die Grabstätten an den Friedhofsmauern sind als eine gesonderte Gruppe zu betrachten und werden mit AF, Mauergrab, Alter Friedhof und N.F, Mauergrab Neuer Friedhof, bezeichnet.
- (4) Die Urnengrabstätten der Urnenhaine werden ebenfalls mit Reihen und Nummern gekennzeichnet.
- (5) Kleinräbergruppen sind in der Gruppe V, Alter Friedhof vorzufinden.

§ 5 - GRABARTEN

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

Art:

Ausmaß (L/B/T):

A) EINZELGRAB/REIHENGRAB/KLEINGRAB

für die Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren, innere Länge	1,20 x 0,65 x 1,30 m
für die Leiche eines Erwachsenen, innere Länge	1,80 x 0,80 x 2,00 m

An der Längsseite ist zwischen je zwei Gräbern eine 0,50 Meter starke Erdwand, dagegen an der Kopfseite oder Fussseite eine solche von mindestens 0,60 Meter zu belassen.

B) FAMILIENGRÄBER (RANDGRÄBER)

für Aufnahme bis zu 2 Leichen	3,00 x 2,90 x 2,00 m
für Aufnahme bis zu 4 Leichen	3,00 x 4,35 x 2,00 m

Die Breite richtet sich nach der Zahl der Leichen, welche daselbst zur Beerdigung gelangen sollen und beträgt für eine Leiche 1,45, für zwei Leichen 2,90, für drei Leichen 4,35 Meter und so weiter. Für Gräber im „neuen Friedhof“ ab Grabnummer 774 beträgt die Länge 2,80 Meter und die Breite für eine Leiche 1,30 Meter, für zwei Leichen 2,60 Meter und so weiter. Die Gräber sind derart auszuheben, dass 0,60 Meter breite Zwischenräume erhalten bleiben.

C) GRÜFTE

welche längs der Einfriedungsmauer zu errichten sind, haben eine Länge von 4 Meter und eine Tiefe von 2,50 Metern. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen und beträgt:

GRABARTEN

für eine einfache Gruft (2 Särge übereinander) 2,60 Meter,
für eine Doppelgruft (4 Särge je 2 übereinander) 3.40 Meter.

Bei Eröffnung einer bereits belegten Gruft ist beim Bürgermeister um Bewilligung zu dieser Eröffnung anzusuchen. Die Bewilligung zur Gruftbelegung hängt grundsätzlich von dem guten Zustande derselben und der darin befindlichen Särge ab. In letzterer Beziehung wird es sich daher empfehlen, bei Gruftbeisetzungen nur Metallsärge zu benutzen. Gräfte sind an der Sohle und an den Seitenwänden in Zement auszumauern und mit einem solchen Verputze zu versehen, am Grufrande mit einer greifenden Falze zu ruhen kommt. Bei Schließung der Gruft sind die Fugen der Deckenplatte zu verkitten.

D) URNENGRÄBER

haben eine Länge und Breite von jeweils einen Meter. Die Grabtiefe beträgt 65 cm

E) URNENNISCHEN

**zur oberirdischen Beisetzung in
gemeindeeigenen, ausgebauten Urnennischen**

bis zu 4 Aschenkapseln
Alter und Neuer Friedhof 0.57 x 0.55 x 0.50 m

**zur unterirdischen Beisetzung in
gemeindeeigenen, ausgebauten Urnennischen, Alter Friedhof**

bis zu 2 Urnen
(alte Anlage) 0.55 x 0.55 x 0.25 m

- (2) Aschenkapseln (Urnen) die beigesetzt werden, sind in eine Überurne zu verschließen.
- (3) Werden in Einzel-, Familien-, Kinder und Urnengräber Urnen beigesetzt, so müssen diese aus einem verrottbaren, biologisch abbaubaren Material bestehen.
- (4) Aschenkapseln können von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Benützungsfrist von der Grabstelle, Gruft, bzw. Nische entfernt und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben werden.
- (5) Nummerierung der Grabstellen von der Stadtgemeinde Wilhelmsburg werden Grabnummierungen auf einem Steckschild einmalig zur Verfügung gestellt. Diese sind gut sichtbar in der rechten oberen Ecke der Grabstelle verpflichtend anzubringen. Sollten diese Tafeln bei einer Kontrollbegehung der Friedhofsverwaltung nicht vorhanden sein, so wird ein gleichwertiger Ersatz zu Lasten des Benützungsberechtigten angefertigt und wieder aufgestellt.

IV. BENÜTZUNGSRECHT

§ 6 - ZUWEISUNG DES BENÜTZUNGSRECHTES AN EINER GRABSTELLE

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) schriftlich mittels Antrag anzusuchen.

(2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid (Zuweisung hat den/die Namen der benützungsberechtigten Person (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, dass

nach dem Tode des Benützungsberechtigten seine nahen Angehörigen in der Reihenfolge des § 11, Abs. (3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, binnen 3 Monaten den Eintritt in das Benützungsrecht erklären können, oder in Ermangelung solcher das Benützungsrecht jener Person zuzuerkennen ist, welche die Grabstellengebühr entrichtet.

(3) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern, langjährigen, ehemaligen Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.

(4) Bei der Zuweisung eines Grabes oder Urnennische besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(5) Die Zuweisung der einzelnen Grabstellen findet in der Reihenfolge der Anmeldung statt. Die Überlassung anderer Grabstellen kann gegen Entrichtung der jeweiligen gültigen tarifmäßigen Gebühren nach freiem Ermessen der Friedhofsverwaltung, soweit diese nicht durch besondere Bedingungen (Denkmal, Ehrengrab, ungünstige Lage der Grabstelle,..) eingeschränkt ist, erfolgen.

(6) Einzelgräber und Familiengräber werden nur in den Gruppen I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, und X, Kleingräber in der Gruppe V vergeben.

(7) Grüfte werden nur im Alten Friedhof, Mauergrab vergeben.

(8) Reine Urnengrabstellen werden nur in den Gruppen V, Kleingräber, vergeben. Für die ausschließliche Beisetzung von Urnen ist eine Urnengrabstelle zuzuweisen oder wenn eine Grabstätte vorhanden ist, in dieser.

(9) Sondergrabstätten, Ehrengräber, Denkmäler werden je nach Bedarf und mit Gemeinderatsbeschluss für die Dauer von 40 Jahren, in allen Gruppen vergeben.

§ 7 - INHALT UND DAUER DES BENÜTZUNGSRECHTES

(1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstelle.

(3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren nach der Begründung und bei Gruften nach 30 Jahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

(4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragt Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zugeben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

(6) Bei Familiengräber kann eine Umwandlung in eine Grabstätte mit einer höheren Belagsmöglichkeit durchgeführt werden, wenn der dafür erforderliche Erweiterungsplatz vorhanden ist. Diese Gräber müssen dann als erweiterte Familiengrabstätten erworben werden. Bei Familiengräbern kann eine Umwandlung in eine Grabstätte mit einer niedrigeren Belagszahl durchgeführt werden, wenn die Mindestbelagsdauer aller Bestatteten erreicht ist, der Rückbau der Grabsausstattung, auf die neue Grabart, entsprechend der gültigen Friedhofsordnung binnen vier Monaten durchgeführt wird und alle Benützungsberechtigten dieser Belagsminderung zustimmen bzw. eine Verzichtserklärung zur ursprünglichen Grabstätte abgeben. Eine Minderung der Belagszahl kann nur um ganze Grabschächte erfolgen. Diese Gräber müssen dann, mit Stichtag der Belagsminderung als Familiengrabstätten erworben werden. Allfällig noch nicht verbrauchte Gebühren sind anteilig anzurechnen.

§ 8 - VERLÄNGERUNG DES BENÜTZUNGSRECHTES

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.

(2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Aushang im Schaukasten bei den Eingängen am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benutzungsberechtigte Person darüber mittels Zahlungserinnerung in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 9 - Übertragung und Eintritt IN DAS BENÜTZUNGSRECHT

(1) Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person, mit deren Einverständnis durch Bescheid der Stadtgemeinde, übertragen werden.

(2) Für die Übertragung ist eine Einverständniserklärung der Person erforderlich, auf welche das Benützungsrecht übertragen wird.

(3) Eine solche Übertragung beeinträchtigt bestehende Benützungsrechte weiterer benutzungsberechtigter Personen nicht.

(4) Nach dem Tod einer benutzungsberechtigten Person können nahe Angehörige in das Benützungsrecht eintreten. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge mit Bescheid entschieden.

(5) Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die den schriftlichen Antrag gestellt und die Grabstellen- bzw. Verlängerungsgebühr entrichtet hat.

§ 10 - ERLÖSCHEN DES BENÜTZUNGSRECHTS

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf (wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr),
2. durch schriftlichen Verzicht,
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33, Abs. (4), NÖ Bestattungsgesetz 2007)
4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes, oder
5. Durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§33, Abs. (5), NÖ Bestattungsgesetz 2007)

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. (2) durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die den bisherigen benutzungsberechtigten Personen die Kosten für die Abtragung und Entsorgung vorschreiben kann.

(4) Tritt kein naher Angehöriger in das Benützungsrecht ein und kann das Benützungsrecht auch nicht einer anderen Person zuerkannt werden sodass keine Person das Benützungsrecht ausüben kann, gilt die Grabstätte mit Ablauf der Frist als „Heimgelassen!“. Das Eigentum an der Grabstätte geht an die Gemeinde über und diese kann die Grabausstattung entfernen. Die Mindestruhefrist ist vor einer neuerlichen Zuweisung jedoch tunlichst zu wahren und die Grabstätte bis zum Ablauf der Mindestruhefrist als Rasenfläche zu belassen.

(5) Bei heimgelassenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen auch in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 11 - EHREN- UND KRIEGSGRÄBER, HISTORISCH WERTVOLLE GRABSTÄTTEN

(1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene und deren Familienangehörige oder nur für den Verstorbenen selbst wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens 40-jährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Stadtgemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.

(2) In der Erklärung zum Ehrengrab hat die Gemeinde festzulegen, ob im Rahmen der Friedhofsordnung auch andere Personen in dieser Grabstelle bestattet werden dürfen.

(3) Vor einem solchen Beschluss, der zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bedarf, ist das Einvernehmen mit den nahen Angehörigen (nach § 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007) des Verstorbenen und den benützungsberechtigten Personen herzustellen.

(4) Für Ehrengräber der Gemeinde sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten. Die Bereitstellung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betreuung der Ehrengräber einschließlich des Grabdenkmales obliegt während der festgesetzten Zeit der Stadtgemeinde.

(5) Bei Zustimmung zur Beisetzung auch anderer Personen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Friedhofsgebühren ab einer solchen Beisetzung zu entrichten sind und wer die Pflichten der benützungsberechtigten Person zu übernehmen hat.

(6) Die Verlängerung eines Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(7) Im Falle einer Nichtverlängerung sind die nahen Angehörigen (nach § 11, Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes) über die Möglichkeit des Erwerbs des Benützungsrechtes in Kenntnis zu setzen. Für den Eintritt in ein Benützungsrecht ist sinngemäß ist § 28 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 anzuwenden.

(8) Die Instandhaltung und Ausschmückung von Kriegsgräbern wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(9) Durch den Beschluss des Gemeinderates kann eine Grabstätte, die keinen Benützungsberechtigten mehr hat, unter folgenden Bedingungen, zu einer „historisch wertvollen Grabstätte“ erklären:

BENÜTZUNGSRECHT

- a) Eine in der Grabstätte beigesetzte(n) Verstorbene(r) hat historisch wertvolle Leistungen für die Stadt, das Land oder den Bundesstaat im Bereich Politik, Wissenschaft, Wirtschaft oder Sport erbracht.
- b) Die Grabausstattung oder Teile davon sind in ihrer Errichtungsgeschichte oder ihrem baukulturellen Stil derart geschaffen, dass die Erhaltung als kulturell ratsam erscheint.

(10) Für eine „historisch wertvolle Grabstätte“ übernimmt die Stadtgemeinde die Funktion eines Benützungsberechtigten.

V. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

A.) Allgemeine Gestaltung

§ 12 - AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG EINER GRABSTELLE

(1) Grabstellen sind möglichst bald nach Erwerb des Benützungsrechtes, spätestens 6 Monate danach, entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten. Für bestimmte Grabgruppen können jedoch diesbezüglich Sonderbestimmungen im Rahmen dieser Friedhofsordnung erlassen werden. Bestehen solche Sonderbestimmungen sind diese anzuwenden. Verwelkte Blumen und Kränze sind ehestens durch den/die Benützungsberechtigten von der Grabstelle zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen/Grünschnitt nur Kränze abzulagern.

(2) Für die Errichtung von Grabdenkmälern ist eine besondere Anzeige an die Friedhofsverwaltung erforderlich. Der Anzeige sind eine maßstabsgetreue Skizze und eine Beschreibung des Denkmals über die Art der Ausführung und Größe unter Angabe der Grabsteininschrift, Angabe des zu verwendenden Materials, Größe der Fundamente, Größe der Grabeinfassung, Anzahl der Dübel und deren Maße, Beschreibung der Laterne und Vase, einschließlich Größe der Bodenplatte anzuschließen. Darüber hinaus sind mit der Skizze die rechnerischen Sicherheitsnachweise entsprechend ÖNORM B3113 zu erbringen. Für diese Anzeige ist das in der Friedhofsverwaltung erhältliche Formblatt laut Anhang B zu verwenden.

(3) Die Anzeige ersetzt nicht allenfalls erforderliche Anzeigen und Anträge nach baurechtlichen Vorschriften.

(4) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:

1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.

(5) Die Errichtung muss versagt werden, wenn die rechnerischen Sicherheitsnachweise nach ÖNORM B3113 nicht erbracht sind bzw. keine Bestätigung der ausführenden Firma darüber vorliegt.

(6) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag (Siehe Anhang B) mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. (4), Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

(7) Die Längen und Breitenmaße der Gräber, sowie Höhenlage und Fluchten der Grabausstattungen, richtet sich nach den jeweiligen Gräbergruppen. Diese Maße legt die Friedhofsverwaltung fest. Als Grundlage dient die ÖNORM B 3113. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei, wie immer geartete Haftung für Grabausstattungen, wenn sie nicht in ihrer Gesamtheit den Mindestanforderungen entsprechen.

- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Überwachung und Instandhaltung von Grabdenkmälern, Ausschmückungsgegenständen und dergleichen. Grabdenkmäler, die ohne Anzeige aufgestellt wurden oder welche den in der Beilage zur Anzeige angegebenen Maße und Beschreibungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Benützungsberechtigten entfernt werden.
- (9) Die Anbringung von gitterartigen Einfassungen auf den Gräbern oder Einfriedungen ist nicht zulässig. Die Errichtung von Grabhügeln ist nicht erlaubt.
- (10) Die Ausgestaltung der Gräber mit Kies (egal ob einfarbig oder bunt) ist nur dann zulässig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Grabstelle damit bedeckt wird. Bei neuen Beisetzungen in dieser Grabstätte, bei Verzicht oder Rückgabe des Benützungsrechtes, muss von den benützungsberechtigten Personen der Kies entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Wird das unterlassen, so wird seitens der Friedhofsverwaltung die Abräumung und Entsorgung vorgenommen. Die Kosten für Abräumung und Entsorgung werden den benützungsberechtigten Personen vorgeschrieben.
- (11) Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne Verständigung der benützungsberechtigten Person entfernt werden.
- (12) Nach Abs. (12) entfernte Gegenstände werden durch die Gemeinde auf die Dauer von zwei Monaten ab Entfernung aufbewahrt und auf Wunsch der benützungsberechtigten Person ausgehändigt oder auf deren Kosten zugesandt. Nach Ablauf der zwei Monate kann die Gemeinde frei über die Gegenstände verfügen.
- (13) Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.
- (14) Im Zuge einer Beerdigungsdurchführung anfallende Kranz- und Blumenspenden werden auf dem geschlossenen Grab durch das Friedhofspersonal aufgeschichtet. Die Friedhofsverwaltung übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Schäden, wenn nach Abschluss der Arbeiten, infolge der Menge der Kranz- und Blumenspenden, infolge von Witterungseinflüssen (z.B.: Regen oder Sturm) oder infolge von Drittverschulden, Nachbargräber durch umfallende Stöße beschädigt werden oder durch Rostbildung Flecken an Grabausstattungen entstehen. Die Haftung dafür liegt beim Benützungsberechtigten der geöffneten Grabstätte.
- (15) Wird eine Aufschichtung nicht gewünscht oder sollen nur Teile der Kranz- und Blumenspenden aufgeschichtet werden, so ist dies ausdrücklich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (16) Die Räumung der Kranz- und Blumenspenden von der Grabstelle hat durch den Benützungsberechtigten zu erfolgen bzw. kann der Benützungsberechtigte veranlassen. Sie sollte erfolgen, wenn die Blumen unansehnlich geworden sind oder die abfallenden Nadeln und Pflanzenteile andere Grabstätten verunreinigen. Sie ist jedenfalls nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung durchzuführen. Im Falle einer Urnenbeisetzung ist die Grabstelle bis 24 Stunden vor der vereinbarten Beisetzung zu räumen.
- (17) Die Kranz- und Blumenspenden sind in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Sollte die Menge der Kranz- und Blumenspenden das Fassungsvermögen des nächststehenden Containers übersteigen, so sind weiter entfernt stehende zu benützen. Eine Ablagerung neben

den dafür vorgesehenen Containern ist nicht gestattet. Insbesondere die Verunreinigung von Grabstätten ist zu verhindern.

(18) Auf Wunsch wird nach Terminvereinbarung mit dem Friedhofspersonal ein Abfallcontainer (fahrbarer 110 l bzw. 240 l Container) in nächstmöglicher Nähe der Grabstelle auf den Hauptwegen bereitgestellt. Dies ist jedoch nur während der Arbeitszeiten möglich.

(19) Die Bestimmungen des § 12 finden sinngemäß auf jede Grabstelle Anwendung, auch bei Urnengrabstätten.

§ 13 - BESTIMMUNGEN ZUR FUNDAMENTIERUNG VON GRABSTÄTTEN

(1) Die Fundamentierung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Gedenkzeichen wird durch befugte Gewerbetreibende zu Lasten des Benützungsberechtigten durchgeführt.

(2) Die Bestimmungen für die Fundamentierung in diesem Abschnitt stellen die Mindestanforderungen dar. Von den Gewerbetreibenden ist jedenfalls zu prüfen, ob ein Mehrerfordernis nach ÖNORM B3113 auszuführen ist.

(3) Neue Grabeinfassungen sind als Rahmenfundamente zu errichten, ausgenommen davon ist nur die Gruppe X. Die Fundamenthöhe hat mindestens 60 cm zu betragen. Von der Friedhofsverwaltung empfohlen ist jedoch ein frostsicheres Tiefenfundament von 80 cm auszubilden. Die Fundamente und Tiefenfundamente sind torsions- sowie biegefest zu armieren. Der Sargauslass muss in der Länge 2,20 m und in der Breite 0,86 m betragen. Wenn die Gesamtlänge der Grabanlage nicht ausreicht, ist das Fundament am Fußende der Grabanlage abzusenken/abzusetzen um ca. 20 cm – 25 cm unter Wegniveau und weiterzuführen bis die Länge des Sargschachtes gewährleistet ist.

(4) Fundamente sind grundsätzlich so an vorhandene Nachbarfundamente in ausreichendem Maße anzubinden und so zu dimensionieren, dass neu hinzukommende Fundamente eingebunden werden können und reihenüberspannende bandfundamentähnliche Gesamtfundamente entstehen.

(5) Die Fundamente und Tiefenfundamente sind mindestens aus Beton der Güte C16/20 herzustellen.

(6) Sollte die Fundamenthöhe nicht mindestens 80 cm betragen, so trägt der Benützungsberechtigte jedes Risiko einer Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigung der insbesondere für den Fall der Aufgrabung eines Nachbargrabes, anderen Fundamenten und anderer Grabarbeiten. Jeglicher Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Schadenersatz - ausgenommen bei Vorsatz oder grobem Verschulden - wird ausgeschlossen.

Die Ausmaße des rechnerisch ermittelten Mindestfundamentes sind auf der Arbeitsskizze anzugeben.

(7) Bei Gräbern mit Bandfundamenten sind in den Gruppen VI, VII, VIII, IX und X nach einem zu beschließenden Detailplan zu errichten.

(8) Für die neu anzulegenden Grabstätten in der Gruppe X, wird die Friedhofsverwaltung die Errichtung der Bandfundamente und der zugehörigen Wegfundamente selbst veranlassen bzw. selbst vornehmen.

(9) Bestimmungen hinsichtlich der Fundamentierung von Grabeinfassungen und Grabsteinen finden bei Neuerrichtung einer Grabeinfassung, bei Neuerrichtung eines Grabsteines, bei Erteilung einer Austauschbewilligung für Grabstein oder Grabeinfassung Anwendung.

(10) Bei bestehenden Gräbern hat die Anwendung der Fundamentierungsbestimmungen zu unterbleiben, sofern sie nicht baufällig sind. Die Haftung für entstehende Schäden durch ungenügende Fundamentierung trägt jedenfalls die benützungsberechtigte Person.

(11) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Benützungsberechtigten der Grabstätte jederzeit und wiederholt ein Prüfprotokoll entsprechend der ÖNORM B3113 – Errichtung und Prüfung von Grabanlagen zu verlangen.

§ 14 - BESTIMMUNGEN ZUR GRABEINFASSUNG

(1) Die Länge, Breite und Höhe einer Grabeinfassung, sowie die innere Lichte der Durchgangsöffnung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(2) Die Grabeinfassungen aus Stein sind an allen Sichtflächen steinmetzmäßig zu bearbeiten. Feinputz ist nicht gestattet. Als Grundlage für das Mindestanforderungsniveau ist die ÖNORM B 3113 zu beachten.

(3) Dauerhafte Grabeinfassungen aus Holz sind nur dann möglich, wenn Hölzer wie z.B. Lärchenholz oder gleichwertiges verwendet und auf einem entsprechenden Fundament aufgesetzt wird. Als Grundlage für das Mindestanforderungsniveau ist die ÖNORM B 3113 zu beachten.

(4) An der rechten Kopfseite der Einfassung ist eine Verankerung vorzusehen, in der das Steckschild der Stadtgemeinde Wilhelmsburg mit der Kennzeichnung der Grabnummer eingesetzt werden kann.

(5) Bei bestehenden Grabeinfassungen ist die Anbringung der Grabnummer erst dann vorzunehmen, wenn Arbeiten an der Grabausstattung ausgeführt werden die unter Anzeigepflicht stehen. Das sind in besonderen die Neuerrichtung und der Austausch von Teilen der Grabausstattung. Die Steckschilder mit der Grabnummer sind bis zur Fixierung an der Grabeinfassung, in der rechten oberen Ecke der Grabstelle gut sichtbar anzubringen.

(6) Auf eine aufeinander abgestimmte Oberflächengestaltung von Einfassung und darauf stehendem Grabstein ist zu achten.

§ 15 - BESTIMMUNGEN ZUM GRABSTEIN UND GRABKREUZ

(1) Die Grabsteine sind mit der Hinterkante der Einfassung bündig aufzustellen. Feinputz an der Rückseite der Grabsteine ist nicht gestattet, diese sind in steinmetzmäßiger Bearbeitung wie die Seiten- oder wie die Vorderansichtsflächen auszubilden.

(2) Die Stärke der Grabsteine darf, soweit keine Sonderbestimmungen bestehen, 30 cm nicht überschreiten.

(3) Auf Grabstätten für eine Person dürfen bei Neuerrichtung nur Kreuze bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m (ab Friedhofsniveau), oder Grabsteine bis max. 80 cm (ab Friedhofsniveau), auf

Familiengräbern, soweit keine Sonderbestimmungen bestehen, Grabsteine bis max. 1,5 m und an der Friedhofsmauer bis max. 2,2 m aufgestellt werden.

(4) Grabsteine, die 1,5 m Höhe bzw. 1,5 m Breite überschreiten, müssen größere Fundamente als die im § 14 angeführten erhalten, damit sie wie alle anderen Grabdenkmäler dauerhaft standsicher sind.

(5) Das Grabdenkmal ist in Einfassung, bzw. Fundament sachgemäß und ausreichend zu verdübeln. Jeder Grabstein muss bei einer Steinbreite bis zu 60 cm oder einer Steinhöhe bis zu 80 cm pro Standfuge 1 Dübel, größere Steine mindestens 2 Dübel aufweisen. Die Dübel müssen aus nichtrostendem Material bestehen. Bei Grabmalen mit Zwischenplatten oder Sockel müssen diese derart verdübelt werden, dass die Dübel durch die Zwischenteile hindurchgehen und gleichmäßig in Oberteil und Sockel bzw. Sockel und Steinfundament eingreifen. Schnellbindemittel dürfen nicht verwendet werden.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnittes stellen das Mindestanforderungs dar. Jedenfalls ist ÖNORM B3113 zu erfüllen.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbesucher auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder bei Gefahr im Verzug abtragen zu lassen. Der Benützungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 16 - BESTIMMUNGEN ZU GRABABDECKUNGEN

(1) Als Grababdeckung (Grabdeckel) im Sinne dieser Verordnung gelten alle Bauteile von Grabsausstattungen aus Natur- oder Kunststein, Holz, Metall oder anderen Materialien, welche die lichte Öffnung des Grabschachtes überdecken oder überragen und mit deren Entfernung anlässlich einer Graböffnung ein technischer oder zeitmäßiger Mehraufwand verbunden ist.

(2) Grababdeckungen können im Ganzen oder aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Die Entfernung einer Grababdeckung anlässlich einer Graböffnung obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie kann die Entfernung selbst vornehmen oder diese durch einen befugten Gewerbetreibenden auf Kosten der Friedhofsverwaltung vornehmen lassen. Die benützungsberechtigte Person kann sich die Beauftragung eines anderen befugten Gewerbetreibenden ausbedingen. Sie hat jedoch dann die Kosten bei diesem ausgewähltem Gewerbetreibenden selbst zu tragen. In diesem Fall kommt die Verrechnung einer erhöhten Beerdigungsgebühr nicht zur Anwendung.

(4) Das Auflegen von Grababdeckungen nach erfolgter Beisetzung oder Exhumierung obliegt der Friedhofsverwaltung sofern sie die Grababdeckung auch entfernt hat. Andernfalls hat der Benützungsberechtigte selbst für die Wiederauflegung zu sorgen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfolgt erst nach Entfernung von allenfalls anlässlich der Beerdigung aufgeschichteten Kranz- und Blumenspenden durch die benützungsberechtigte Person. Die Entfernung ist durch die benützungsberechtigte Person der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Rieseldecken sind, nur wenn nicht armiert, keine Grababdeckungen im Sinne dieser Bestimmungen. Sind Rieseldecken armiert, so stellen sie eine Grababdeckung im Sinne dieser Bestimmung dar. In diesem Falle sind Graböffnungsgebühren wie bei sonstigen Grababdeckung zu entrichten. Im Falle einer Graböffnung werden Rieseldecken ersatz- und entschädigungslos

entfernt, wenn die benutzungsberechtigte Person diese nicht zeitgerecht vor der Graböffnung selbst entfernt hat.

§ 17 - BESTIMMUNGEN ZUR BEPFLANZUNG VON GRABSTÄTTEN

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofes oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen.

(2) Die Anpflanzung von Bäumen auf Grabstellen ist grundsätzlich verboten. Anpflanzungen von Ziersträuchern sind an die Bewilligung der Friedhofsverwaltung gebunden. Die Pflanzungen sollen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

(3) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch den Benutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benutzungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(5) Die benutzungsberechtigte Person hat im Bereich der Grabstätte und deren angrenzenden Seitenwege oder dem Bereich zwischen Grabstätte und Friedhofsmauer darauf zu achten, dass unerwünschte Wildwüchse von Sträuchern und Bäumen entfernt werden. Wird dies unterlassen, so gelten die Pflanzen als der Grabstelle zugehörig zu der sie den geringsten Anstand aufweisen.

§ 18 - BESTIMMUNGEN ZUR ERRICHTUNG VON GRÜFTEN

(1) Die Errichtung von Grüften bzw. der Ausmauerung von Grüften ist bei der Stadtgemeinde unter Vorlage von Bauplänen und einer Baubewilligung anzuzeigen.

(2) Die Arbeiten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden und sind innerhalb der von der Friedhofsverwaltung bedungenen Frist abzuschließen.

(3) Die Rückwidmung einer Gruft in ein Erdgrab ist nur möglich, wenn die gesamte unterirdische Gruftanlage entfernt wurde.

(4) Wird eine Gruftanlage aufgelassen, so sind die in der Gruft beigesetzten Personen aus der Anlage zu entfernen und an anderer Stelle im Friedhof in würdiger Art und Weise zu bestatten. Die Kosten dafür hat der Benutzungsberechtigte zu tragen.

§ 19 - STANDSICHERHEIT

(1) Für die Überprüfung der Standsicherheit eines Grabdenkmales ist allein die benutzungsberechtigte Person verantwortlich.

- (2) Die Überprüfung hat regelmäßig zu erfolgen und ist nach den Regeln der ÖNORM B3113 vorzunehmen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die benutzungsberechtigte Person dazu gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen Aufzeichnung zu führen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist jedenfalls berechtigt jederzeit einen Nachweis über die erfolgten Prüfungen zu verlangen. In diesem Falle ist die benutzungsberechtigte Person schriftlich aufzufordern binnen 1 Monat das letzte Prüfprotokoll vorzulegen.
- (5) Die Standsicherheit nach ÖNORM B3113 ist jedenfalls anlässlich einer Verlängerung des Benützungsrechtes nachzuweisen. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Prüfung hat möglichst unter Vorlage des letzten Prüfprotokolls gemäß ÖNORM B3113, gemeinsam mit der Entrichtung der Verlängerungsgebühr, zu erfolgen. Auf diesen Umstand ist in der Verständigung nach § 29, Abs.(2) des NÖ Bestattungsgesetzes zusätzlich, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Nichtbeibringung, hinzuweisen.
- (6) Außergewöhnliche Einwirkungen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Vorfälle sind dazu geeignet, auch kurz vorhergehende Prüfungen, ungültig werden zu lassen. Bei Vorliegen solcher Umstände ist in den Aufforderungen oder Verständigungen gesondert darauf hinzuweisen und die Gültigkeit von Prüfprotokollen zu befristen oder eine neuerliche Prüfung zur Auflage zu machen.
- (7) Bei Grabstätten, welche keiner regelmäßigen Erneuerung des Benützungsrechtes bedürfen (Dauergräber, Kriegsgräber, Ehrengräber, etc.) ist die benutzungsberechtigte Person nachweislich, unter Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Unterlassung, zur Vorlage einer Prüfbestätigung oder eines Prüfzeugnisses, aufzufordern. Diese Aufforderung hat regelmäßig alle 10 Jahre zu erfolgen.

§ 20 - BAUFÄLLIGKEIT UND VERWAHRLOSUNG

- (1) Wird eine Grab- oder Gruftanlage baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist die benutzungsberechtigte Person mittel Bescheid zu verpflichten, in angemessener Zeit, jedoch längstens binnen 4 Monaten für eine Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen gilt. Diese Frist kann in begründeten Fällen um weitere 2 Monate verlängert werden.
- (2) Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls, wenn sie Setzungen unterworfen ist, sodass sich Grabstein bzw. Grabeinfassung oder beide neigen.
- (3) Baufällig sind auch Grabausstattungen im Sinn dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt, an dem die Frist für die Vorlage eines Prüfprotokolls, einer Prüfbestätigung oder die Frist für die Durchführung einer Prüfung abgelaufen ist.
- (4) Zeigen sich bei bestehenden Gräbern Setzerscheinungen, sodass Grabstein und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese einer vorschriftsmäßigen Fundamentierung und Verüberbelung zu unterziehen.
- (5) Wird vor Beginn der Grabaushubarbeiten anlässlich einer Beerdigung festgestellt, dass Grabstein oder Einfassung oder beide schief stehen, sind diese von einem vom Benützungsbe-

rechtigten namhaft gemachten befugte Gewerbetreibenden zeitgerecht auf Kosten des Benützungsberechtigten abzutragen. Auch in diesem Fall ist innerhalb von vier Monaten neu zu fundamentieren und der Grabstein sowie die Grabeinfassung wieder aufzustellen.

(6) Verwahrlost ist eine Grabstätte jedenfalls, wenn die Beschriftung des Grabdenkmales oder die Grabausstattung selbst oder durch Unkraut und Gewächse überwachsen sind oder mehr Raum einnehmen als es der Grabgröße entspricht. Außerdem auch wenn ein baufälliges Grab trotz Aufforderung nicht saniert wurde.

(7) Sowohl im Fall der Baufälligkeit als auch bei Verwahrlosung ist der Benützungsberechtigte unter Angabe der viermonatigen Frist, nachweislich zur Sanierung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, erlischt gem. § 33, Abs. (4) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 das Benützungsrecht mit Ende des betreffenden Jahres. Die Kosten für die Räumung der Grabstätte wird dem Benützungsberechtigten vorgeschrieben.

(8) Wenn die Baufälligkeit ausschließlich dadurch begründet wird, dass das Grabdenkmal nicht standsicher ist oder der Nachweis der Standsicherheit fehlt, wird die Verpflichtung zur Sanierung aufgehoben, wenn innerhalb der viermonatigen Frist ein positives Gutachten über die Standfestigkeit, durch einen befugten Gewerbeberechtigten, nach ÖNORM B3113, vorgelegt wird.

(9) Sind infolge von Baufälligkeit, wegen Gefahr in Verzug, Sicherungsarbeiten erforderlich die durch die Friedhofsverwaltung angeordnet oder/und durchgeführt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten durch die benützungsberechtigte Person zu tragen.

§ 21 - BESTIMMUNGEN ZUR SANIERUNG VON GRAB AUSSTATTUNGEN

(1) Unter "Sanierung einer Grabausstattung" sind alle Arbeiten an einer Grabausstattung zu verstehen, welche eine Baufälligkeit nach § 22 beheben oder anzeigepflichtige Arbeiten an einer bestehenden Grabausstattung darstellen.

(2) Im Zuge der Sanierung bestehender Grabausstattungen, insbesondere bei Fundamentierungsarbeiten und Erneuerung einer Grabeinfassung, sind diese auf geänderte Höhenlagen und Fluchten anzupassen.

(3) Ist eine Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu sanieren, so kann der Bürgermeister in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, auf begründetes, schriftliches Ansuchen, die nach den Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen, unter folgenden Auflagen, aufschieben:

- a) Die Verkehrssicherheit der Grabausstattung ist unverzüglich dauerhaft zu gewährleisten. Darunter ist die standsichere Befestigung des Denkmals und die Beseitigung von Stolperstellen zu verstehen.
- b) Die darüber hinaus geforderten Sanierungsmaßnahmen sind bis zum Ablauf der aktuellen Benützungsrechtsperiode durchzuführen. Darunter fallen die Fundamentierung der Gesamtgrabstätte und die Sanierung der Grabeinfassung.
- c) Wird in der Grabstätte beigesetzt, so haben die Sanierungsarbeiten im Anschluss an die Beisetzung zu erfolgen, auch wenn der ursprüngliche Termin zur Erneuerung des Benützungsrechtes noch nicht erreicht wurde.

- d) Der Benützungsberechtigte ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Aufschiebung der Sanierungsmaßnahmen ihn keinesfalls von seiner Haftung für allfällige Schäden auf Grund mangelhafter Grabausstattung befreit und dass der Aufschiebung jederzeit widerrufen werden kann, wenn sich der Gesamtzustand der Grabstätte neuerlich derart verschlechtert, dass eine Sanierung unumgänglich notwendig wird.

§ 22 - AUSTAUSCHANZEIGE

(1) Der Austausch eines Grabdenkmales oder Teilen daran ist anzuzeigen, wenn Arbeiten durchgeführt werden sollen, die bei Neuerrichtung des Grabdenkmales unter Anzeigepflicht an die Friedhofsverwaltung stehen. Insbesondere sind dies: Fundamentierungsarbeiten, Arbeiten zur Sanierung von Grabstätten bei Setzungserscheinungen und der tatsächliche Wechsel von Grabausstattungen.

(2) Für die Anzeige des Austausches gelten die Bestimmungen zu Anzeige einer Errichtung sinngemäß und es ist dazu das Formblatt entsprechend Anhang B zu verwenden.

§ 23 - REGELUNGEN ZUR RÄUMUNG UND ABTRANSPORT VON GRABAUSSTATTUNGEN

(1) Erlischt das Benützungsrecht an einer Grabstätte, gleich aus welchem Grund auch immer, so hat der Benützungsberechtigte die bestehende Grabausstattung, bei Grüften auch die unterirdischen Anlagen, zur Gänze auf eigene Kosten binnen 4 Monaten aus dem Friedhof zu entfernen und eine ebene Fläche herzustellen. Befinden sich Fundamentanlagen im Boden, die nicht den Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung entsprechen, so sind auch diese zu entfernen.

(2) Von der Räumungsverpflichtung kann sich der Benützungsberechtigte nur befreien, wenn er eine diesbezügliche, schriftliche Vereinbarung darüber mit der Friedhofsverwaltung trifft. In dieser Vereinbarung ist der Eigentums- und Haftungsübergang und der allenfalls für die Räumung und Entsorgung zu entrichtende Betrag festzuhalten.

(3) Auch der Übergang des Eigentumsrechtes an der Grabausstattung nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes befreit den Benützungsberechtigten nicht von der Verpflichtung zur Übernahme der Räumungskosten.

(4) Kommt der Benützungsberechtigte in der festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach oder trifft er keine Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung über die Räumung der Grabstätte, so hat er einen durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Betrag für die entstehen Kosten anlässlich der Räumung durch die Friedhofsverwaltung zu entrichten. Dieser Betrag ist nach den zu erwartenden Eigenkosten der Friedhofsverwaltung festzusetzen.

(5) Der Abtransport von Grabdenkmälern ist der Friedhofsverwaltung zeitgerecht anzuzeigen.

B.) Gestaltung von Urnengrabstätten

§ 24 - AUSGESTALTUNG DER URNENNISCHEN UND URNENGRÄBER IM URNENHAIN

UNTERIRDISCHE URNENNISCHEN:

Möglichkeit an Stelle der Reihengräber in den Gruppen I, II, III und IV.

- a) Abdeckplatten: Nur die von der Friedhofsverwaltung beigestellten Sandstein- bzw. Konglomeratgrundplatten (Nutzungsentgelt bei Ankauf der unterirdischen Urnennischen) dürfen Verwendung finden.
- b) Schriftart: Frei wählbar, der Art und Größe dem Grabdenkmal angepasst.
- c) Laternen: Stand- oder Stecklaternen lt. Muster (Nutzungsentgelt bei Urnennischenankauf), Lage und Höhe laut Plan oder Urnenhainsockel lt. Muster der Friedhofsverwaltung.

Bei den Standlaternen muss die Bodenplatte aus dem gleichen Material bestehen wie die Abdeckplatte der unterirdischen Urnennische.

- d) Gärtnerische Gestaltung Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, die im Plan festgelegte Grundfläche gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen. Die Errichtung eines Grabhügels, einer Einfassung, einer Steinplatte sowie die Verwendung von Kies oder Riesel ist verboten. Blumenschalen und Steckvasen sind möglichst in Naturstein, Ton, Holz, bruchsicherem Glas, Kupfer oder Bronze, in einer größtmäßig der Grundplatte untergeordneten, materialechten, möglichst bescheidenen Form auszuführen.

Die Bepflanzungshöhe wird mit max. 80 cm festgelegt.

Oberirdische Urnennischen und Urnengräber im Bereich des Urnenhains:

Alter Friedhof

- a) Abdeckplatten: Nur die von der Friedhofsverwaltung beigestellten Abdeckplatten (Nutzungsentgelt bei Ankauf der Nische) dürfen Verwendung finden.
- c) Laternen: Nutzung der von der Stadtgemeinde mit dem Urnenhain zur Verfügung gestellten Laterne oder einer eigenen zur Gestaltung passende Laterne.

Neuer Friedhof

- a) Abdeckplatten: Nur die von der Friedhofsverwaltung beigestellten Abdeckplatten (Nutzungsentgelt bei Ankauf der Nische) dürfen Verwendung finden.
- c) Laternen: Nur Nutzung der vorgegebenen Laternen.

(1) Ausgestaltung der zu den oberirdischen Nischen im Urnenhain sowie der zu den Urnengräbern im Bereich Urnenhain zugehörigen Grundfläche:

Der Benützungsberechtigte hat die Verpflichtung, die im Plan festgelegte Grundfläche gärtnerisch auszugestalten und laufend zu pflegen. Die Errichtung eines Grabhügels, einer Einfassung, einer Steinplatte und die

Verwendung von Kies oder Riesel ist nicht statthaft. Blumenschalen und Steckvasen sollen möglichst in Naturstein, Ton, Holz, bruchsaicheres Glas, Kupfer oder Bronze und in einer größenmäßig der Grabstätte untergeordneten, materialgerechten, möglichst bescheidenen Form ausgeführt werden. Bepflanzungshöhe max. 80 cm.

Zur Bepflanzung wird empfohlen: *Contoneaster dammeri radicans* (Felsenmispel), *Pinus pumila* (Zwergkiefer), *Pinus mughus* (Zwerglatsche), *Taxus bace repandens* (Zwergeweibe tellerförmig), *Taxus bace sempa aurea* (goldgelbe Zwergeweibe), *Genista* (Ginster), *praecox* (Rhododendron), *Picea pungens gl.globosa* (Blaufichte kugelförmig), *Picea glauca* (Zuckerhutfichte,) Zwergpolyanther (kleinwüchsige Rosen), *Pelargonium zonale* (Geranien).

(1) Die Errichtung eines Grabhügels, ist unstatthaft. Blumenschalen und Steckvasen sollen möglichst in Naturstein, Ton, Kupfer, Holz, bruchsaicheres Glas oder Bronze und in einer größenmäßig der Grabstätte untergeordneten, materialgerechten, möglichst bescheidenen Form ausgeführt sein.

(2) Ausstattungen, die dem Gesamtbild des einheitlich gestalteten Urnenhains zuwiderlaufen, sind durch die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Mitteilung an den Benützungsberechtigten zu entfernen.

(3) Urnenhain, Neuer Friedhof: Hier sind Pflanztröge bei jeder Urnennische vorgesehen. Diese können entsprechend ausgeschmückt werden. Bei Nichtausschmückung ist die dafür mitgelieferte Abdeckplatte aufzulegen.

VI. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 25 - BESTATTUNGSPFLICHT

(1) Die Bestattungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bestattungszeiten am Friedhof der Stadtgemeinde Wilhelmsburg sind wie folgt festgelegt:

Montag - Donnerstag Beginnzeiten von 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr und Freitag Beginnzeiten von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Bestatter haben die Pflicht die Beerdigungen und Verabschiedungen in diesem Zeitrahmen anzusetzen und den Termin mit der Abteilung Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 26 - EINSARGUNG

(1) Jeder Sarg ist mit einer dauerhaften Beschriftung zu versehen, aus dem der Name des Verstorbenen und der für die Bestattung vorgesehene Zeitpunkt zu ersehen sein muss.

(2) Bei einer Beerdigung dürfen das Sargmaterial und die Sargeinlage die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen. Bei Beisetzungen in eine Gruft ist für das Einsargen der Leiche ein doppelter Metallsarg zu verwenden, wobei der innere Metallsarg luftdicht zu verlöten ist.

(3) Für das Einsargen der Leiche dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге verwendet werden.

§ 27 - LEICHENKAMMER, AUFBAHRUNGSHALLE, LEICHENTRANSPORT

(1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Leichenkammer in der Aussegnungshalle der Stadtgemeinde Wilhelmsburg zu überführen.

(2) Die Überführung einer Leiche von einem Sterbeort innerhalb des Stadtgebietes in die Leichenkammer (Aufbahrungshalle) des Stadtfriedhofes ist mit hiezu geeigneten und für diese Zwecke ausschließlich bestimmten Leichentransportfahrzeugen durchzuführen.

(3) Leichen, deren Überführung von Amts wegen vorzunehmen ist, müssen mit den hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen vom Sterbeort des Stadtgebietes Wilhelmsburg unmittelbar in die Leichenkammer des Stadtfriedhofes Wilhelmsburg bzw. in die von anordnungsbefugten Organen bestimmten Anstalten überführt werden. Die Überführung hat durch ein vom Bürgermeister zu bestimmendes konzessioniertes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

(4) Auf dem Friedhof muss zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:

- a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Verstorbenen ausreicht;
- b) die Leichenkammer muss mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein;
- c) die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächen-aktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

(5) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

(6) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle des Städtischen Friedhofes vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder einer Leichenkammer darf eine Leiche nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen. Die Gemeinde hat die Aufbahrung mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

(7) Die Aufbahrung von Leichen in der Leichenhalle ist höchstens zwei Stunden vor der geplanten Beerdigungsfeierlichkeit vorzunehmen. Davor ist eine Leiche in der Leichenkammer aufzubewahren. Nur bei besonderen Umständen hinsichtlich Größe und Umfang der Feierlichkeiten kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung, unter Rücksichtnahme auf den Zustand der Leiche, eine längere Aufbahrungszeit in Anspruch genommen werden.

(8) Für eine kurzfristige Aufbahrung vor der Beerdigung oder in der Kirche der Stadtgemeinde ist eine Anzeige nicht erforderlich.

§ 28 - BEERDIGUNG, ENTERDIGUNG UND ÜBERFÜHRUNG

(1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung in einer Gruft, Beisetzung einer Urne) auf dem Stadtfriedhof bedarf eine Anzeige an die Friedhofsverwaltung. Die Beerdigung darf nur versagt werden, wenn in der Grabstelle bereits die zulässige Anzahl von Leichen beigesetzt ist und die Mindestruhefrist noch nicht abgelaufen ist. Die Bestattung von Leichen und Aschenresten in einer Bestattungsanlage setzt die Beibringung der Todesbescheinigung voraus.

(2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnengrabstätten, die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet. Enterdigungen vor Ablauf der Mindestruhefrist sind durch befugtes Personal von Bestattungsunternehmen durchzuführen.

(4) Die Überführung einer Leiche von Wilhelmsburg nach einem anderen Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur nach Anzeige durch das durchführende Bestattungsinstitut statthaft. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(5) Die Anzeige einer Überführung von und nach Wilhelmsburg hat tunlichst 24 Stunden vor dem Transport zu erfolgen.

(6) Leichen, die zur Beerdigung oder Verabschiedung auf dem Stadtfriedhof Wilhelmsburg vorgesehen sind und von auswärts überführt werden, sind ohne Zwischenaufenthalte am Tag der Überführung in die Leichenkammer Wilhelmsburg zu überstellen.

(7) Die Überführung hat so zu erfolgen, dass die Ankunft der Leiche in die Zeit des Parteienverkehrs fällt. Die Überführungspapiere sind im Büro der Friedhofsverwaltung, Hauptplatz 13, der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

§ 29 - AUFGABEN DES FRIEDHOFSVERWALTERS, DES FRIEDHOFSWÄRTERS UND DESSER HILFSKRÄFTE

(1) Der mit der Friedhofsverwaltung betraute Gemeindebedienstete untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Der Friedhofsverwalter hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Stadtrat u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Einhaltung der Friedhofsordnung zu überwachen,
- b) die Aufsicht über alle Baulichkeiten und Anlagen des Stadtfriedhofes zu führen und für deren Erhaltung im Rahmen des Haushaltsvoranschlages vorzusorgen;
- c) für die Einhaltung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, betreffend Beerdigungen, Enterdungen zu sorgen, sowie für die reibungslose Durchführung von gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Obduktionen Vorsorge zu treffen;
- d) Führungen des Gräberverzeichnisses (Friedhofskartei), welches die Grabstellenkategorie, die Gruppe, Reihe und Nummer, den Vor- und Zunamen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum, Name und Anschrift der benutzungsberechtigten Personen, Laufzeit des Grabes, erteilte Bewilligungen enthalten muss. Sowie die Führung eines Übersichtsplanes über die Lage der einzelnen Grabstellen;
- e) die Friedhofskartei zu verwahren und während der Amtsstunden den vorsprechenden Personen die gewünschten Auskünfte zu erteilen;
- f) für die Erledigung der erforderlichen Korrespondenz zu sorgen;
- g) der benutzungsberechtigten Person bei Zuweisung einer Grabstätte mit dem Abgabenbescheid eine Abschrift der gültigen Friedhofsordnung auszufolgen.

(3) Der Friedhofswärter hat die sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Aufgaben genau zu befolgen. Er ist auch für die Ausführung der vom Bürgermeister, dem zuständigen Stadtrat und vom Friedhofsverwalter gegebenen Anordnungen verantwortlich.

(4) Das gleiche gilt für die dem Friedhofswärter beigegebenen Hilfskräfte. Diese haben überdies noch die ihnen vom Friedhofswärter übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(5) Insbesondere obliegt dem Friedhofswärter und den Friedhofsarbeitern:

- a) das rechtzeitige Öffnen und Schließen von Gräbern,
- b) das Reinhalten der Anlage und Wege,
- c) das Säubern der Zufahrten und Hauptwege von Schnee sowie deren Bestreuung mit Sand bei Glatteis,

- d) das Beobachten der Einhaltung der Vorschriften über die Gräberausschmückung und die Aufstellung von Grabgedenkezeichen,
- e) das Nummerieren der Grabstellen sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist,
- f) die Bedienung und Instandhaltung des Versenkungsapparates,
- g) die sorgfältige Benützung und Instandhaltung sämtlicher Arbeitsgerätschaften,
- h) sämtlichen Friedhofsbesuchern mit Anstand zu begegnen und die Würde des Ortes zu wahren.

(6) Dem Friedhofswärter obliegt speziell in eigener Verantwortung:

- a) die Führung des Gräberindexes,
- b) die Verwahrung der Grabanweisungen und die Ablage der Bescheide, sofern dies nicht durch eigenes Verwaltungspersonal erfolgt,
- c) die Erteilung von Auskünften an Interessenten,
- d) die beigegebene Dienstkleidung bei Beisetzungen zu tragen,
- e) die Bedienung des elektrischen Geläutes,
- f) die Einteilung und Durchführung des Schneeräumungs- und Streudienstes sowie des wöchentlichen Bereitschaftsdienstes.

(7) Ist kein Friedhofswärter bestellt und/oder sind keine beigegebenen friedhofseigenen Hilfskräfte vorhanden, so hat der Friedhofsverwalter zu koordinieren, dass die, diesen übertragenen, Aufgaben in Zusammenwirken der Friedhofsverwaltung, des Städtischen Bauhofes oder durch von der Stadtgemeinde Wilhelmsburg beauftragte Unternehmen durchgeführt werden.

VII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 30 - VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

(1) Der Friedhof darf nur während der von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten, bei Fehlen solcher, nur bei Tageslicht betreten werden.

(2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der bestellten Friedhofsaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

(3) Im Besonderen ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung,
- c) Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- d) Tiere ohne oder mit langer Leine mitzunehmen
- e) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen,
- f) die Benützung von nicht bestreuten und gesäuberten Wegen bei Glatteis, Schneeglätte oder verkehrsgefährdeten Umständen und das Begehen und Befahren der Friedhofswege bei nicht ausreichender Sicht (Starker Nebel, Unwetter, Dunkelheit, etc.).

(4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfallfolgen infolge Missachtung der Friedhofsordnung. Diebstähle jeglicher Art, umgestürzte Grabdenkmäler und sonstige von ihren Bediensteten nicht verschuldeten Beschädigungen.

§ 31 - BESTIMMUNGEN ZUR ABFALLWIRTSCHAFT

(1) Der Abraum ist an den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Plätzen abzulegen, eine „feine Fraktion“ (Erde, Grasschnitt, Unkraut, Blumen) und eine „grobe Fraktion“ (Kränze und Buketts).

(2) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum, unbrauchbar gewordene Denkmäler oder sonstige Bauteile lagern, sondern sind für die Entfernung aus dem Friedhof und die ordnungsgemäße Entsorgung eigenständig verantwortlich.

(3) Für Kränze und Buketts wird die Verwendung von Reifen und Unterlagen aus Holz, Stroh, Pappe oder Altpapier empfohlen um die Kompostierung zu ermöglichen. Der „Wiener Hochreifen“ aus Draht mit einem Durchmesser von mehr als 1,6 mm Durchmesser ist tunlichst zu vermeiden.

(4) Die Verwendung von Materialien aus Kunststoff, insbesondere Styropor und Nylon, in Kränzen, Buketts und Blumensträußen ist nicht gestattet.

(5) Die Verwendung von Grablichtern mit biologisch abbaubaren Kerzenhüllen oder mit wiederbefüllbaren Glasbehältern ist anzustreben.

§ 32 - GEWERBLICHE ARBEITEN

- (1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten darf, soweit in dieser Friedhofsordnung keine Beschränkungen enthalten sind, nur von hiezu befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Gewerbetreibenden haben die bestehenden Vorschriften einzuhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und die Sanierung solcher Anlagen bzw. die Erbringung eines Standsicherheitsgutachtens, ist nur durch dazu befugte und befähigte Gewerbetreibende zulässig. Sie haften auch der Friedhofsverwaltung gegenüber für die, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
- (3) Insbesondere haben die Gewerbetreibenden vor Aufstellung von Grabgedenkzeichen und Einfassungen die Höhenlagen und Fluchten mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren und bei der Ermittlung der Höhenlage und der Fluchten durch Beistellung des dafür erforderlichen, geeigneten Personals mitzuwirken.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet folgende Arbeiten von der Friedhofsverwaltung überprüfen und abnehmen zu lassen:
- a) Die in der Friedhofsordnung fixierte Fundamentaushubtiefe.
 - b) Die in der Friedhofsordnung vorgesehene Verdübelung.
- (5) Der jeweilige Arbeitsbeginn ist zeitgerecht, mindestens zwei Werktage vorher der Friedhofsverwaltung zwecks Abnahme bekanntzugeben.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige durch die benützungsberechtigte Person und Anzeige der Arbeiten durch das Unternehmen beim Friedhofswärter durchgeführt werden. An Ort und Stelle dürfen nur jene Arbeiten ausgeführt werden, die ihrer Art nach nur auf dem Friedhof durchgeführt werden können.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für die durch ihre Tätigkeit in den Friedhofsanlagen verursachten Schäden nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie haften auch für Folgen, die aus der Missachtung der Bestimmungen nach ÖNORM B3113 entstehen.
- (8) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden. Die Zubringung der Kränze für die Bestattungsfeierlichkeiten darf nur zu den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Zeiten erfolgen, oder nach vorheriger Absprache.
- (9) Wird von einem Gewerbetreibenden eine Grabausstattung errichtet, welche nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entspricht oder bei deren Errichtung die von der Friedhofsordnung angegebenen Flucht- und Höhenlinien nicht eingehalten wurden, so haftet der Gewerbetreibende der Friedhofsverwaltung für die Wiederherstellung in einen den Bestimmungen entsprechenden Zustand bzw. für die Versetzung auf die angegebenen Flucht- und Höhenlinien unabhängig von Ansprüchen welcher der Auftraggeber ihm gegenüber geltend machen kann.
- (10) Kommt ein Gewerbetreibender einer Aufforderung zur Instandsetzung in einen verordnungskonformen Zustand bzw. einer Verlegung auf die angegebenen Flucht- bzw. Höhenlinien binnen vier Wochen nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt diese Arbeiten auf
-

Gefahr und Kosten des Gewerbetreibenden von einem dazu befugten anderen Gewerbetreibenden ausführen zu lassen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 34 - ÜBERTRETUNGEN

(1) Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft (siehe Anhang C).

IX. WIRKUNGEN

§ 35 - IN-KRAFT-TRETEN DER VERORDNUNG

(1) Diese Friedhofsordnung 2020, in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters, vom 22.07.2020, tritt mit 28.09.2021 in Kraft.

§ 36 - AUßER-KRAFT-TRETEN VON VERORDNUNGEN

(1) Die bisher geltende Friedhofsordnung 2020, in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters vom 01.01.2020, tritt mit Ablauf des 27.09.2021 außer Kraft.

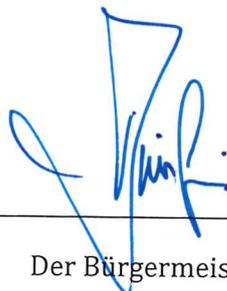
Wilhelmsburg, den 13.09.2021



Der Bürgermeister
Rudolf Ameisbichler



Die Verordnung wurde kundgemacht: 13.09.2021
Angeschlagen am: 13.09.2021
Abgenommen am 27.09.2021.
Sie tritt somit gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973,
LGBl. 1000 idGF., mit Wirksamkeit vom 28.09.2021 in Kraft.



Der Bürgermeister
Rudolf Ameisbichler



X. ANHANG B - ANZEIGE ERRICHTUNG EINER GRABAUSSTATTUNG - VORDERSEITE

Grab Gruppe _____ Nr _____

ANZEIGE der Errichtung einer Grabausstattung inkl. angeschlossenem SKIZZEN- UND BESCHREIBUNGSBLATT

Der unterfertigte Benützungsberechtigte o.a. Grabstätte zeigt hiermit die geplante Errichtung einer Grabausstattung in der unten näher beschriebenen Ausführung an.

Antrag auf vorzeitige, bescheidmäßige Feststellung der Übereinstimmung mit der Friedhofsordnung (kostenpflichtig)
Hinweis: ohne diesen Antrag gilt das Vorhaben erst nach vier Wochen als genehmigt wenn davor kein Einspruch durch die FV getätigt wird. Ein Arbeitsbeginn ist erst nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist möglich. Der Arbeitsbeginn ist jedenfalls anzuzeigen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Beilage zur Anzeige der Ersterrichtung von*) | <input type="checkbox"/> GRABDENKMAL *) |
| <input type="checkbox"/> Beilage zur Anzeige des Austausches oder Instandsetzung von *) | <input type="checkbox"/> GRABEINFASSUNG *) |
| | <input type="checkbox"/> GRABABDECKUNG *) |
| | <input type="checkbox"/> GRABKREUZ *) |

BESCHREIBUNG:

<input type="checkbox"/> STEIN: <small>Hinweis: Grabsteine sind mit der Hinterkante der Einfassung bündig aufzustellen. Feinputz an der Rückseite ist nicht gestattet, diese ist in steinmetzmäßiger Bearbeitung wie die Seiten- oder Vorderansicht auszubilden. Höchste Höhe: 80 / 150 / 200 / 220 cm</small>	Material: Bodenplatte / Bepflanzungsabschlußplatte sind aus dem gleichen Material wie Grabdenkmal *) Maße: Gesamthöhe ab Niveau: _____ cm Größte Breite: _____ cm Stärke von / bis: _____ cm
<input type="checkbox"/> EINFASSUNG: <small>Standardgrößen: 106 x 282 für 1 u. 2 Pers. Gräber 238 x 282 für 4 Pers. Gräber</small>	Material: <small>Hinweis: Auf aufeinander abgestimmte Oberflächengestaltung von Stein und Einfassung ist zu achten!</small> Maße: Länge/Breite/max. Höhe: _____ / _____ / _____ cm Höhe ab Niveau: _____ cm innere Lichte (L/B): _____ / _____ cm
<input type="checkbox"/> EINDACHUNG VON BLINDEN GRÜFTEN: <small>(Deckel und bewehrte Fieselfdecken)</small>	Material: <small>Hinweis: Auf aufeinander abgestimmte Oberflächengestaltung von Stein, Einfassung und Deckel ist zu achten!</small>
<input type="checkbox"/> KREUZ: <small>Hinweis: Höchste Höhe : 150 cm Rückseite ist fluchtgerecht mit Nachbargräbern zu setzen.</small>	Material: Maße: Gesamthöhe ab Niveau: _____ cm Größte Breite: _____ cm Sockel: Länge/ Breite: _____ / _____ cm
<input type="checkbox"/> FUNDAMENT: <small>Hinweis: Tiefe mind. 60cm, empfohlen wird 80 cm</small>	Tiefe: _____ cm Die Ausbildung erfolgt als Rahmenfundament, ausgenommen ist die Gruppe X.
<input type="checkbox"/> GÄNGE <small>Hinweis: Anzahl der auszubildenden Gänge legt die Friedhofsverwaltung fest</small>	:
<input type="checkbox"/> VERDÜBELUNG:	Die Verdübelung erfolgt nach der gültige Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Wilhelmsburg gemäß ÖNORM B 3113
<input type="checkbox"/> SONSTIGE GRABAUSSTATTUNG:	:

Die gefertigte Firma verpflichtet sich Arbeiten die den Bestimmungen der derzeit gültigen Friedhofsordnung widersprechen nicht auszuführen und bestätigt gleichzeitig, dass die rechnerischen Sicherheitsnachweise angewandt und erbracht wurden.

Name, Adresse und Geburtsdatum der benützungsberechtigten Person:

Für die Richtigkeit der Angaben, Berechnungen und der Beschreibung und der umseitigen Skizze:

_____ voraussichtlicher Arbeitsbeginn:

geboren: _____

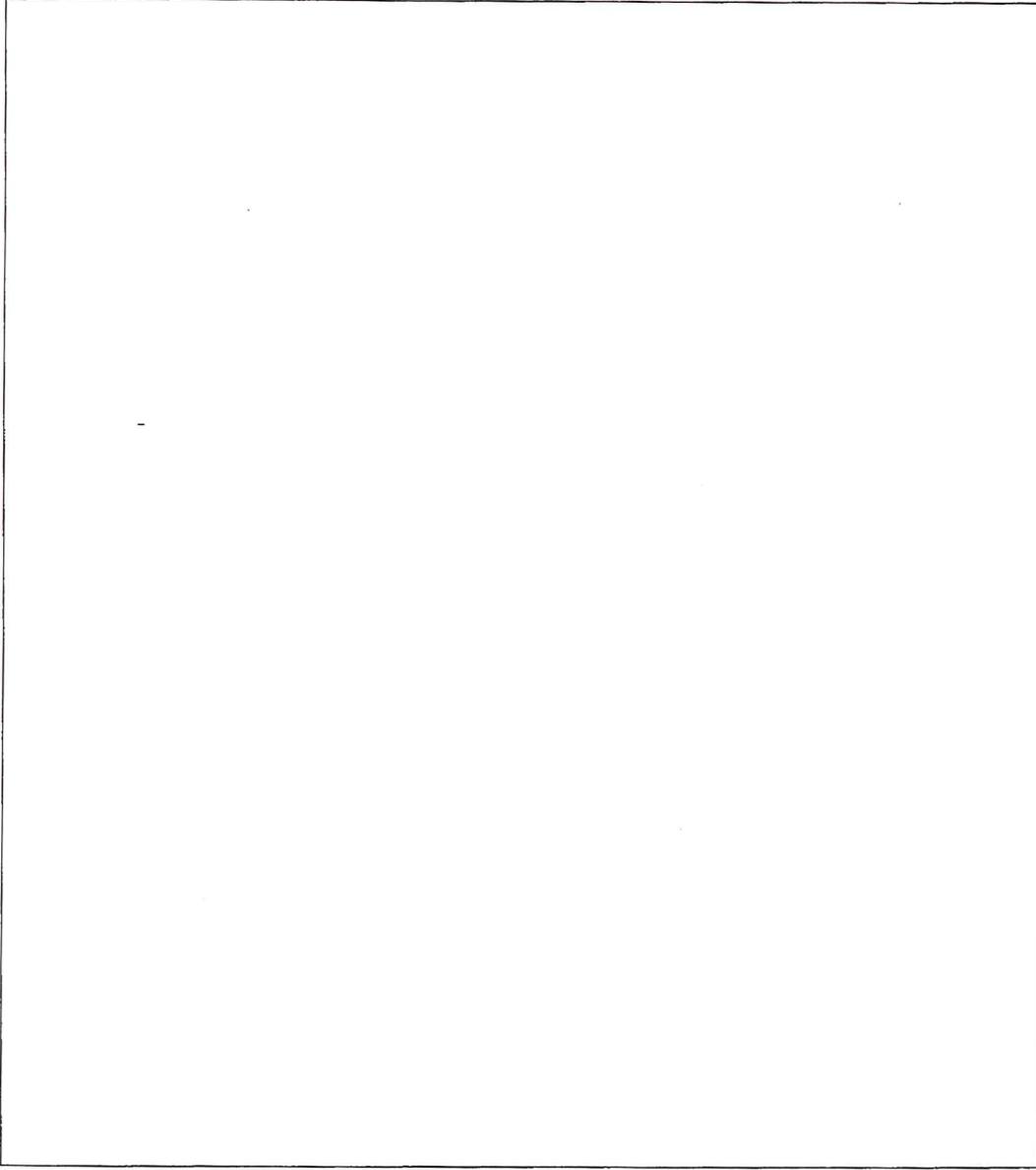
Datum, Unterschrift benützungsberechtigte Person

firmenmäßige Fertigung Gewerbeberechtigter

*) nicht zutreffendes streichen

XI. ANHANG B - ANZEIGE ERRICHTUNG GRABAUSSTATTUNG - RÜCKSEITE

Raum für Skizze entsprechend der derzeit gültigen Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Wilhelmsburg
gültigen Fassung:



Bei der Errichtung der gegenständlichen Grabausstattung sind folgende Auflagen zu erfüllen bzw. Punkte zu beachten:

Die Anzeige der Errichtung bzw. des Austausches bzw. der Instandhaltung von Grabdenkmal - Grabeinfassung - Grababdeckung - Grabkreuz - Abdeckplatte wurde auf Grund vorliegender Skizze und umseitiger Beschreibung zur Kenntnis genommen. Mit der Errichtung kann unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen, nach Vorlage dieser Bestätigung beim Friedhofsaufseher, begonnen werden.

Wilhelmsburg, den _____

_____ Der Friedhofsverwalter

*) nicht zutreffendes streichen

XII. ANHANG C - STRAFBESTIMMUNGEN DES NÖ BESTATTUNGSGESETZES 2007

§ 40, NÖ Bestattungsgesetz 2007 Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3, Abs.1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9, Abs.1, Z.2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9, Abs.1, Z.3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahnhalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13, Abs.2, aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14, Abs.1, oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14, Abs.2, eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15, Abs.2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17, Abs.2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19, Abs.1, eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31, Abs.1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmales an die Gemeinde unterlässt (§ 32, Abs.1).

Stadtgemeinde Wilhelmsburg
Friedhofsverwaltung
Hauptplatz 13
3150 Wilhelmsburg

Tel.: 02746 / 2315-55
Fax: 0 2746 / 2315-64

Web: [um ca. 20 cm](#)

E-mail: stadtgemeinde@wilhelmsburg.gv.at